

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Lösungshinweise zum 2. Besprechungsfall

I. Anspruch der B gegen E auf Herausgabe der Steine aus § 985 BGB

1. Voraussetzung des Anspruchs wäre, dass die in der Hausruine des E befindlichen Marmorsteine überhaupt **Sachen** sind, die gesondert im Eigentum der B stehen und selbstständig herausgegeben werden können. Daran könnte es fehlen, weil die Steine zur Herstellung des Hauses von E eingefügt und damit nach § 94 II BGB **wesentliche Bestandteile** des Hauses und nach § 94 I 1 BGB wesentliche Bestandteile des Hausgrundstücks von E geworden sind. Sie können dann nicht mehr Gegenstand besonderer Rechte sein (vgl. § 93 BGB), also auch nicht Gegenstand eines etwaigen Eigentumsrechts der B. Problematisch ist jedoch, ob sich daran etwas geändert hat, als das Haus durch den Brand stark beschädigt wurde. Sogar wenn das Haus nur noch eine Ruine ist, genügt aber allein dies noch nicht, um aus den Steinen bloße **Scheinbestandteile** nach § 95 I 1, II BGB zu machen, die nur noch zu einem vorübergehenden Zweck (ggf. bis zu einem Neubau) auf dem Grundstück lagern. Vielmehr bedarf es zur Umwandlung wesentlicher Bestandteile in Scheinbestandteile einer Willensäußerung des Eigentümers der Bestandteile, dass die Verbindung nunmehr nur noch vorübergehend gewollt sei.¹ E hat einen solchen Willen im vorliegenden Fall nicht geäußert.
2. **Ergebnis:** Die Steine sind **wesentliche Bestandteile des Hausgrundstücks** von E geblieben. Der Anspruch aus § 985 BGB geht daher ins Leere.

Hinweis:

Es wäre nicht falsch, wenn bei § 985 BGB sofort geprüft wird, ob B Eigentum erworben und behalten hat. Dies wird nach der hier vertretenen Lösung erst unter II. hinsichtlich des Anspruchs aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt., 818 II BGB geprüft.

II. Anspruch der B gegen E auf Wertersatz für die Steine aus § 951 I 1 BGB i.V.m. §§ 812 I 1, 2. Alt., 818 II BGB

1. Voraussetzung dieses Rechtsfortsetzungsanspruchs zu § 985 BGB ist zunächst, dass die Bank B **infolge** (hier) der Vorschrift **des § 946 BGB den Verlust eines dinglichen Rechts erlitten** hat.
 - a) Dies setzt wiederum voraus, dass B vor der Verbindung der Marmorsteine mit dem Hausgrundstück des E an diesen Steinen ein dingliches Recht innehatte. Dies wäre der Fall, wenn B an den Steinen Eigentum erworben und bis zur Verbindung mit dem Grundstück

¹ Vgl. z. B. BGH, NJW 2006, 990 (991).

des E nicht mehr verloren hat. Hier kommt der **Erwerb von Sicherungseigentum** durch B von E **gemäß §§ 929 S. 1, 930 BGB** in Betracht.

- b) B hat sich mit E darüber geeinigt, dass die künftig abgebauten Steine zur Sicherheit für den Darlehensrückzahlungsanspruch der B an diese übereignet sein sollen. Darin liegt eine **antizipierte dingliche Einigung** nach § 929 S. 1 BGB. Problematisch könnte die erforderliche **Bestimmtheit** der Einigung sein. Dem Bestimmtheitsgrundsatz ist Genüge getan, wenn aufgrund einfacher, äußerer Abgrenzungsmerkmale für jeden, der die Parteiabrede kennt, ersichtlich ist, welche individuell bestimmten Steine übereignet sind.² Zeitlicher Bezugspunkt ist hier nicht eine Übergabe (weil eine solche bei einer Sicherungsübereignung nicht stattfindet), sondern die Trennung der Marmorsteine vom Grundstück als dem Zeitpunkt, in dem die Steine als Erzeugnisse des Grundstücks von wesentlichen Bestandteilen (§ 94 I 1, 2. Var. BGB) zu selbstständigen Sachen werden (vgl. § 99 I BGB). Für die Bestimmtheit der vorweggenommenen dinglichen Einigung reicht es aus, dass alle Steine der betreffenden Marmorart übereignet sein sollen, die auf dem räumlich begrenzten Grundstück des E abgebaut werden (**All-Klausel mit räumlicher Abgrenzung**).
- c) Die Übergabe der Steine kann nach **§ 930 BGB** durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses i.S.v. § 868 BGB ersetzt werden, das die B zur mittelbaren Besitzerin der Steine machte. Dass im Zeitpunkt der Vereinbarung die Steine noch nicht als eigenständige Sachen existieren, ist nicht hinderlich, wenn ein **antizipiertes Besitzkonstitut** geschlossen wird. Dies ist hier in Gestalt der Sicherungsvereinbarung zwischen B und E geschehen. Die mit einer Sicherungsübereignung stets verbundene Sicherungsabrede stellt nach inzwischen h. M. selbst schon ein ausreichendes Besitzmittlungsverhältnis dar. Selbst wenn man dies ablehnen würde, könnte durch Auslegung ermittelt werden, dass B und E ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB (z. B. in Gestalt einer Verwahrung) abgeschlossen haben.
- d) Hat allerdings **B in dem Zeitpunkt, in dem die Steine abgebaut werden, den mittelbaren Besitz erlangt?** Dieses Erfordernis für eine wirksame Sicherungsübereignung könnte hier deshalb nicht vorliegen, weil E nach der Sicherungsübereignung dem P inzwischen das Grundstück verpachtet und ihm gestattet hat, sich die Marmorsteine im Zeitpunkt des Abbaus anzueignen.
- aa) Die **Verpachtung an P** schadet als solche nicht, weil B durch die Sicherungsabrede mit E immer noch mittelbaren Besitz erwerben konnte, sofern E Fremdbesitzwillen für B hätte. Weil wegen des Pachtverhältnisses E nur mittelbarer Eigenbesitzer der Steine und P unmittelbarer Fremdbesitzer wurde, könnte B durch die Sicherungsabrede mittelbare (Eigen-)Besitzerin zweiten Grades werden, während E mittelbarer Fremdbesitzer ersten Grades würde.
- bb) Die **Gestattung des E an P gemäß § 956 I 1 BGB**, dass P sich die Steine im Zeitpunkt des Abbaus aneignen dürfe, führt allerdings dazu, dass in diesem Zeitpunkt P als unmittelbarer Besitzer keinen Fremdbesitzwillen mehr für E hat (sondern Eigenbesitzwillen), mithin E keinen mittelbaren Besitz (ersten Grades) an den Steinen hat, den er der B vermitteln

² Vgl. z. B. BGHZ 73, 253, sowie weitere in der Vorlesung genannte Fälle (näher z. B. *Feuerborn*, ZIP 2001, 600 ff.).

könnte. Im Übrigen hätte E ebenfalls keinen Fremdbesitzwillen für B.

Auf die exakte Qualifizierung der Gestattung als Einigungserklärung i.S.v. § 929 S. 1 BGB (Übertragungstheorie) oder als einseitige oder vertragliche Begründung eines Erwerbsrechts (Aneignungs- bzw. Erwerbstheorie) kommt es nicht an. Es genügt, dass es sich um ein Verfügungsgeschäft handelt, das mit der Trennung der Steine vom Grundstück vollendet ist. Das hier zu behandelnde Problem **mehrfacher Verfügungen des Sicherungsgebers bei Sicherungsübereignungen** ähnelt daher dem Problem der mehrfachen Sicherungsübereignung wechselnder Sachgesamtheiten, das in der Vorlesung ausführlich behandelt wurde.

Hinweis:

Wird das unter d) geprüfte Problem nicht erörtert, ist dies für die weitere Prüfung unschädlich: Jedenfalls müsste man die Sicherungsübereignung deswegen ablehnen, weil P im Zeitpunkt des Abbaus der Steine originär Eigentum gemäß § 956 I 1 BGB erworben hat (siehe unten). Auf die Frage, ob B den E nach § 185 I BGB ermächtigt hatte, die Steine im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, kommt es im Ergebnis nicht an.

Die oben genannte Lösung entspricht der ganz h. M. in Rspr. und Literatur. Das Problem könnte man allerdings insoweit anders sehen, als die Verfügung des E an B zeitlich vor der Verfügung an P erfolgte und dem Prioritätsgrundsatz widerspräche, wenn P Eigentümer der Steine würde. Auf eine Analogie zu §§ 161 I, 185 II 2, 1209 BGB kann ein dem P vorgehendes Sicherungseigentum der B jedoch schwerlich gestützt werden (zur Vertiefung siehe näher meine Ausführungen in WM 2005, 962 (965 ff.)). Bei guter Begründung muss ein solches Ergebnis aber als vertretbar gewertet werden.

2. **Ergebnis:** Nach der hier vertretenen Lösung hatte B schon im Zeitpunkt des Abbaus der Steine kein Sicherungseigentum erworben, hatte also auch im Zeitpunkt der Verbindung der Steine mit dem Hausgrundstück des E kein Eigentum, für dessen Verlust sie nach § 951 I 1 BGB eine Vergütung fordern könnte. Der Anspruch besteht nicht.

III. Anspruch der B gegen E auf Herausgabe des den Steinen entsprechenden Wertes aus den Pachteinnahmen aus § 816 I 1 BGB

Voraussetzung des Anspruchs aus § 816 I 1 BGB wäre, dass E durch die Gestattung der Aneignung gemäß § 956 I 1 BGB als Nichtberechtigter eine Verfügung getroffen hat, die der B als Berechtigter gegenüber wirksam war. In dem Zeitpunkt, in dem die Steine vom Grundstück getrennt wurden und damit als eigenständiger Verfügungsgegenstand entstanden, war B jedoch nicht Berechtigter, weil sie nicht wirksam Sicherungseigentum erwarb (siehe oben). Vielmehr verfügte E als Eigentümer der Hauptsache (des Grundstücks) und damit als Berechtigter. Der Anspruch aus § 816 I 1 BGB ist daher nicht gegeben.

Hinweis:

Dies könnte man im Ergebnis anders sehen, wenn man mit der im vorigen Hinweis erwähnten Mindermeinung wegen des Prioritätsgrundsatzes ein „Durchgangssicherungseigentum“ der B an den Steinen bejahte. Dann verlöre B dieses Sicherungseigentum an den Steinen allerdings eine logische Sekunde später nach § 956 I 1 BGB an P. Allenfalls mit dieser Begründung könnte § 816 I 1 BGB bejaht werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 2:

I. Anspruch des P gegen E auf Herausgabe der Steine aus § 985 BGB

Der Anspruch scheidet wie der Anspruch der Bank B in Aufgabe 1 von vornherein aus, weil die Steine mit dem Einbau wesentliche Bestandteile des Hausgrundstücks von E geworden und dies trotz des Brandes geblieben sind (siehe oben Aufgabe 1, I.). Durch die Verbindung der Steine mit E's Stadthausgrundstück, ist E nach § 946 BGB Eigentümer der Steine geworden. Daran ändert auch der zwischen P und E vereinbarte Eigentumsvorbehalt und die Gravur auf den Steinen nichts, die den P als Vorbehaltseigentümer der Steine ausweist. Denn **§ 946 BGB ist zwingend** und kann (anders als nach Auffassung der Rechtsprechung § 950 BGB) nicht abbedungen werden.

Hinweis:

Es würde nicht als falsch bewertet, wenn bei § 985 BGB sofort geprüft wird, ob P Eigentum erworben und behalten hat. Dies wird nach der hier vertretenen Lösung erst unter II. hinsichtlich des Anspruchs aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt., 818 II BGB geprüft.

II. Anspruch des P gegen E auf Wertersatz für die Steine aus § 951 I 1 BGB i.V.m. §§ 812 I 1, 2. Alt., 818 II BGB

1. Voraussetzung dieses Anspruchs ist zunächst, dass **P infolge der Vorschrift des § 946 BGB den Verlust eines dinglichen Rechts erlitten** hat. P müsste demnach Eigentümer der Steine geworden sein und dürfte das Eigentum nicht verloren haben.
 - a) Aufgrund von § 958 I BGB hat P die Steine nicht erworben, weil die Steine nicht herrenlos i.S.v. § 959 BGB waren, sondern durch den Abbau erst als selbstständige Sachen entstanden.
 - b) P könnte das Eigentum an den Steinen **gemäß § 956 I 1 BGB** erworben haben, als er sie auf dem von ihm gepachteten Grundstück abgebaut und damit von dem Pachtgrundstück getrennt hat. Die Marmorsteine sind **Erzeugnisse** dieses Grundstücks und damit unmittelbare Sachfrüchte i.S.v. § 99 I BGB. Dem P war der Besitz des Grundstücks aufgrund des Pachtvertrages mit E überlassen. Eine **Aneignungsgestattung** seitens des E liegt vor, ohne dass es auf ihre nähere Qualifizierung ankommt (siehe bereits oben). E war in dem für die Gestattungsberechtigung maßgeblichen Zeitpunkt der Trennung³ Eigentümer des Grundstücks. In diesem Zeitpunkt erwirbt dann P originär Eigentum an den abgebauten Steinen, ohne dass E für eine logische Sekunde Eigentum an den Steinen hätte.
 - c) Hilfgutachtlich: Nicht als völlig falsch, jedoch als unvollständig ist es zu bewerten, wenn der Grund, weshalb P die Steine erwirbt, allein in §§ 929 ff. BGB – hier in **§ 929 S. 2 BGB** - gesehen würde. In der Tat wird die Aneignungsgestattung zum Teil als Übereignung künftiger Sachen gesehen (Übertragungstheorie).⁴ Allerdings kann E im Zeitpunkt des Abbaus der Steine nicht als Eigentümer der Steine verfügen, sondern nur als Eigentümer des Grundstücks, von dem die Steine abgebaut werden. Das genügt für §§ 929 ff. BGB nicht, sondern nur, wenn die (aus Sicht der Übertragungstheorie: zusätzlichen)

³ Vgl. z. B. BGHZ 27, 360.

⁴ Vgl. z. B. RGZ 78, 35 ; *Wieling*, Sachenrecht, § 11 III 5.

Voraussetzungen des § 956 BGB gegeben sind. § 932 I 2 BGB passt nicht, weil P nicht den Besitz an den Steinen, sondern nur am Pachtgrundstück von E erlangt hat. Auch § 957 BGB passt nicht, weil er an die Nichtberechtigung hinsichtlich der Muttersache (hier des Grundstücks) anknüpft.

2. P müsste das nach § 956 I 1 BGB erworbene Eigentum an den Steinen erst verloren haben, als die Steine in das Haus des E eingebaut wurden und damit nach **§ 946 BGB** kraft Gesetzes in das Eigentum des E fielen. Dies ist vorliegend der Fall.
3. Da § 951 BGB eine **Rechtsgrundverweisung** ist, müssen sämtliche Voraussetzungen des **§ 812 I 1, 2. Alt. BGB** vorliegen. E hat zwar auf Kosten des P das Eigentum an den Steinen erlangt, aber dies erfolgte durch Leistung des P und mit Rechtsgrund. Denn der Einbau der Steine erfolgte aufgrund eines Werkvertrages nach § 631 BGB. **In einer unmittelbaren Leistungsbeziehung sind §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB unanwendbar.** Dem P bleiben nur die vertraglichen (in der Höhe niedrigeren) Vergütungsansprüche.

III. Anspruch des P gegen E auf Vergütung für den Einbau der Steine aus § 631 I BGB

(Ausführungen zu dieser Frage waren nicht erwartet, weil die Fallfrage sich hierauf nicht erstreckte:)

P kann aufgrund des mit E geschlossenen Werkvertrages über den Einbau der Marmorsteine in dessen Haus nur die vereinbarte Vergütung verlangen. Dass diese Vergütung (wohl aus Gefälligkeitsgründen) niedriger bestimmt war als der Wert der Steine, berechtigt den P nicht im nachhinein, eine Vergütung in Höhe des Wertes der Steine zu verlangen. § 632 II BGB wäre nur anwendbar, wenn P und E die Vergütungshöhe nicht oder lückenhaft bestimmt hätten. Das ist aber nicht der Fall.

Lösungshinweise zu Aufgabe 3:

I. Anspruch des E gegen N auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

E's Eigentum an seinem Haus ist zwar verletzt worden. Es fehlt aber sowohl an einer zurechenbaren eigenen Verletzungshandlung des N als auch (mangels Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht) an einem zurechenbaren Unterlassen des N. Im Übrigen wäre dem N laut Sachverhalt weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorzuwerfen. § 830 I 2 BGB würde nur über den fehlenden Kausalitätsbeweis hinweghelfen und ist im Übrigen nicht einschlägig, da feststeht, dass N nicht „mitgeböllert“ hatte.

II. Anspruch des E gegen N auf angemessenen Ausgleich in Geld aus § 906 II 2 BGB

Der Anspruch ist schon deshalb nicht gegeben, weil es sich bei einem Böller um eine Grobimmission handelt, die nicht in den Anwendungsbereich des § 906 BGB fällt. Außerdem musste E die Beeinträchtigung durch den Böller nicht dulden, weil es sich nicht um eine ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstücks handelt.

III. Anspruch des E gegen N auf angemessenen Ausgleich in Geld analog § 906 II 2 BGB

Nach der Rechtsprechung besteht ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 II 2 BGB, wenn von einem Grundstück im Rahmen einer privaten Nutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen und an deren Abwehr nach § 1004 I BGB der betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen faktisch oder rechtlich gehindert ist (Fälle des so genannten **faktischen Duldungszwangs**). Der Anspruch sei selbst dann gegeben, wenn es sich um Grobimmissionen handle, die nicht unter § 906 BGB fallen.⁵ Da hier die Beeinträchtigung nach § 1004 I BGB vom Grundstück des N ausging und dieser zumindest Zustandsstörer war, kann der Anspruch nach der Rechtsprechung gegeben werden.

Allerdings sollte in jedem Fall die Problematik dieser Rechtsprechung aufgezeigt werden. Der Anspruch kann denn auch mit guter Begründung abgelehnt werden, etwa weil er entgegen dem Verschuldensprinzip einen Anspruch auf Ersatz des Substanzschadens gewähre oder weil er Grundstückseigentümer gegenüber Inhabern nicht ortsgebundener Rechte oder Rechtsgüter ohne hinreichenden Grund bevorzuge. Im Ergebnis sind Bejahung wie Verneinung des Anspruchs vertretbar, es kommt jedoch auf die Argumentation an.

⁵

Vgl. z. B. BGH, NJW 2004, 3701 (3702). Nicht als grundlegend falsch sollte bewertet werden, wenn der Anspruch statt auf die Analogie zu § 906 II 2 BGB auf das **nachbarrechtliche Gemeinschaftsverhältnis als Ausprägung von § 242 BGB** gestützt wird. Das macht die Rechtsprechung allerdings nur bei nicht abwehrfähigen, insbesondere bei negativen Einwirkungen (vgl. den in der Vorlesung besprochenen Fall BGH, NJW 1991, 1671).